

# Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Rain (Kostensatzung)

Die Gemeinde Rain erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

## § 1

Die **Gemeinde Rain** erhebt für Tätigkeiten im **eigenen Wirkungskreis**, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), **Kosten** (Gebühren und Auslagen).

## § 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem **Kostenverzeichnis** (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das **Anlage** zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

## § 3

Diese Satzung tritt am 01.05.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.11.2007 außer Kraft.

94369 Rain, 20.04.2023

Gemeinde Rain

Bogner  
Erste Bürgermeisterin

## Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppeNr.	Tarif-Gegenstand	Gebühr: EURO (€)
<b>0</b>	<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
<b>00</b>	<b>Allgemeine Amtshandlungen</b> Vorschriften der Tarifgruppen 01–8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
<b>000</b>	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	<b>15 € bis 600 €</b>
<b>001</b>	<b>Beglaubigungen:</b> Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
	1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 €
	2. wenn die zu beglaubigenden  Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	5 € im Einzelfall  Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
<b>002</b>	<b>Bescheinigungen:</b> 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000, AllMBI. S. 571)
	2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	<b>5 bis 75 €</b>
<b>003</b>	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</b> Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	<b>0,75 € je Akt oder Buch, mindestens 5 €</b>
<b>004</b>	<b>Fristverlängerungen:</b> 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10 - 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mind. <b>5 €</b>  <b>5 bis 60 €</b>

	<b>005 Zweitschriften</b>		
	Erteilung einer Zweitschrift		<b>10 - 50 %</b> der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens <b>5 €</b> . Ist für die Erstschrift eine Gebühr von <b>0,5 bis 5 €</b> vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr <b>0,50 €</b> je angefangene Seite, mindestens <b>5 €</b> .
	<b>006 Niederschriften</b>		<b>7,50 bis 75 €</b> für jede angefangene Stunde
	Besondere Amtshandlungen		
02	Hauptverwaltung		
	<b>020 Kommunalgesetze</b>		<b>10 bis 2.500 €</b> soweit nicht kostenfrei
	1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO		
	2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden Art. 18a GO, Art. 25a LKrO		kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	<b>021 Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b>		
	1. Androhung von Zwangsmitteln Art. 36 VwZVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird		<b>12,50 bis 150 €</b>
	2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme Art. 32, 35 VwZVG oder unmittelbarer Zwang Art. 34, 35 VwZVG		<b>50 bis 2.500 €</b>
	3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG		1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
	4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen Art. 21 VwZVG		
	4.0 bei Geldansprüchen		50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens <b>10 €</b>
	4.1 sonst		<b>12,50 bis 200 €</b>
03	Finanzverwaltung		
	030 Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen		
	031 Anmahnung rückständiger Beträge		<b>5 bis 150 €</b>
1	<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>		
11	<b>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b> (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayIMSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen,		
	110 Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung		<b>15 bis 1.250 €</b>
	111 Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung		<b>15 bis 600 €</b>
12	<b>Feuerbeschau</b>		
	120 Feuerbeschau § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV –)		
	1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden		kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden		<b>15 bis 1.000 €</b>

- |     |  |  |
|-----|--|--|
| 121 | Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV) | kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG |
| 122 | Anordnungen zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)  | <b>15 bis 1.000 €</b>                  |

## 6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr

- |     |  |  |
|-----|--|--|
| 61  | Vollzug des <b>Baugesetzbuches</b> (BauGB)   |  |
| 610 | Ausübung des Vorkaufsrechts § 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB,   | kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG |
| 611 | Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert § 28 Abs. 3 BauGB,   | kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG |
| 612 | Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB   | kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG |
| 613 | Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung   | <b>15 bis 1.000 €</b>                  |
| 614 | Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB  | kostenfrei                             |
| 615 | Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt   | kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG |
| 616 | Genehmigungsfreistellung nach Art. 58 BayBO<br>Sofern eine vorzeitige Genehmigung erteilt wird   | 30 bis 100 €                           |
| 617 | Genehmigung der isolierten Befreiung von Festsetzungen eines Bebauungsplans  | 50 €                                   |
| 62  | <b>Zweckentfremdung von Wohnraum</b>   |  |
| 620 | Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum  | 50 bis 2 500 €                         |
| 63  | <b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</b>  |  |
| 630 | Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen Art. 18, 19 und 22a BayStrWG   | <b>10 bis 150 €</b>                    |
| 631 | Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG   | <b>10 bis 600 €</b>                    |
| 632 | Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG  | <b>50 bis 2.500 €</b>                  |
| 633 | Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG | kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG |
| 67  | <b>Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung</b>  |  |
| 670 | Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten  | <b>10 bis 375 €</b>                    |
| 671 | Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte  | <b>10 bis 75 €</b>                     |

## 7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung

70	<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
	700 Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701 Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702 Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
	703 Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
	<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
73	<b>Marktwesen § 69 GewO</b>	
	730 Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	731 Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
75	<b>Bestattungswesen (Friedhof)</b>	
	750 Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
	751 Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
	752 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
	753 Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1.250 €
	754 Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €
76	<b>Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)</b>	
	760 Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 €
8	<b>81 Wasserversorgung</b>	
	810 Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €

---

Gemeinde Rain  
Rain, 20.04.2023

Bogner  
Erste Bürgermeisterin